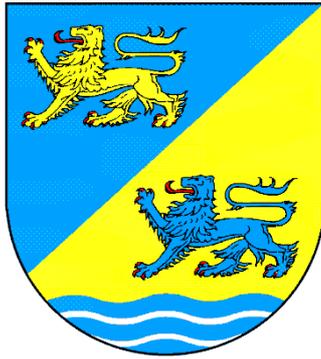


Kreisschützenverband

Schleswig – Flensburg



Ehrenratsordnung

I. Präambel

1. Die Satzung des KSchV SL-FL sieht nach § 29 i. V. m. § 20 der Satzung für den Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg vor, eine Ehrenratsordnung zu erlassen.

2. Soweit sich ein Verbandsverfahren gegen ein Mitglied des Ehrenrates richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Sind Ehrenratsmitglieder unmittelbar Beteiligte, so sind sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Ehrenratsmitglied befangen, so

- kann es die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
- kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.

Hierüber entscheidet der Ehrenrat ohne das betroffene Ehrenratsmitglied.

3. Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrates oder kann in anderen Fällen (z. B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, ist das Verfahren durch Beschluss des Gesamtvorstandes auszusetzen und nach einer Neu- bzw. Nachwahl von Ehrenratsmitgliedern, das Verfahren neu zu verhandeln.

II. Zusammensetzung und Verfahrenseinleitung

1. Der Ehrenrat setzt sich aus vollgeschäftsfähigen Verbandsmitgliedern des KSchV SL-FL zusammen. Näheres regelt die Satzung § 20 Abs. 2 bis 4.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin und Tagungsort wird vom Vorsitzenden festgelegt. Dieser ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.

3. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Antragsberechtigt sind die in § 20 Ziff. 7 der Satzung des KSchV SL-FL Genannten. Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Ehrenrat nicht zuständig ist.

4. Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

5. Der Ehrenratsvorsitzende hat

- ein Ehrenratsmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,
- die Verhandlung zu leiten,
- die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen,

III. Verfahrensabwicklung und Entscheidungsbefugnis

1. Verfahren werden durch Anrufung des Ehrenrates nach der Satzung § 20 (7) durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Ehrenratsvorsitzenden oder bei Verhinderung bei seinem Stellvertreter eingeleitet.

2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte soll beim Vorsitzenden des Ehrenrates erfolgen. Ist das begründet nicht möglich, so kann unter Kostenaufgabe eine vollständige Kopie der Verfahrensakte unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebung durchführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt und beschlossen werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen von Zeugen, soweit sie der Satzung des KSchV SL-FL unterstehen, kann geahndet werden.

Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht das zu Lasten dessen, der sich auf den Zeugen beruft. Die Beratung zum Beschluss des Ehrenrates ist vertraulich. Der Ehrenrat entscheidet abschließend mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Nach der Satzung § 20 (8) Satz 1 sind die Entscheidungen des Ehrenrates für alle Mitglieder des KSchV SL-FL verbindlich.

5. Die Vollziehung der Entscheidungen des Ehrenrats obliegt dem Vorstand des KSchV SL-FL.

6. Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Ehrenrat Akten und Unterlagen dem 1. Vorsitzenden zur Aufbewahrung auszuhändigen.

IV. Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSchV SL-FL und zur Ahndung unsportlichen, verbandsschädigendem, unwürdigem und ehrenrührigem Verhalten im Verband zuständig.

2. Der Ehrenrat ist kraft Satzung zuständig für alle Verbandsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Ehrenrat unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).

V. Ahnden von Tatbeständen

1. Die Strafen, die der Ehrenrat verhängen kann, ergeben sich aus der Satzung § 20 Abs. 5a) bis c).

2. Tatbestände sind zu ahnden für verbandsschädigendes bzw. unwürdiges oder ehrenrühriges Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Veranstaltung des KSchV SL-FL

3. Der Ehrenrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt. Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand des KSchV SL-FL und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

VI. Fristen

1. Vom Ehrenrat geforderte Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen vorzulegen.

2. Der Ehrenrat ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als neun Monate nach bekannt werden bei den Beteiligten zurückliegt.

3. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrensantrages beim Ehrenrat unterbrochen.

VII. Kosten und Vergütung des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist kostenfrei. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch vom KSchV SL-FL erstattet. Die den Beteiligten am Verfahren entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben – es sei denn, der Ehrenrat bestimmt ein anderes.

Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht der Satzung des KSchV SL-FL unterliegen, ist der Ehrenrat berechtigt, angemessene Vorschüsse einzufordern. Über deren Kostentragung im Ergebnis entscheidet der Ehrenrat nach Billigkeit.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung können nur vom Gesamtvorstand des KSchV SL-FL beschlossen werden.

2. Der Gesamtvorstand hat am 05.02.2014 diese Ehrenratsordnung erlassen und beschlossen.